

Forstliche Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **91 (1940)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der augenblicklich so bedeutungsvollen Chance durch das Forstpersonal auch die richtige Beachtung geschenkt werde. Durch die Fragestellungen aus der Oeffentlichkeit sollten auch keine Verlegenheiten entstehen. Zum Zwecke der Auskunfterteilung betreffend neuzeitlicher Holzfeuerung erhielt das gesamte schweizerische Forstpersonal im Jahre 1937 ja die bekannte grüne Werbemappe. Sollten all die enthaltenen Prospekte vergriffen sein, so stehen neue zur Verfügung. Sie können gratis durch die Forstwirtschaftliche Zentralstelle in Solothurn bezogen werden. Es sind auch neue Prospekte in Vorbereitung, denn seit dem Erscheinen der grünen Mappe wurden zahlreiche neue Holzfeuerungs-einrichtungen geschaffen, die sich inzwischen bewährt haben. Zur Ergänzung der Mappe wird in nächster Zeit deshalb ein neuer Bezugsquellennachweis erscheinen.

Neuerdings erstreckt sich die Arbeit der Brennholzkommission nun auch auf die Verbesserung bestehender Holzfeuerungs-einrichtungen. Die Kriegswirtschaft verlangt Einsparungen im Brennholzverbrauch, und bestimmt kann hierin auch ganz Ansehnliches geleistet werden. Die Durchführung erfordert aber gründliche Kenntnisse beim Hafnergewerbe, ansonst den Brennholzverbrauchern durch die Verbesserungsarbeiten nur Kosten entstehen, ohne dass wesentliche Einsparungen im Brennholzverbrauch erzielt werden. Die Brennholzkommission befasst sich deshalb eingehend mit der Schaffung praktischer Anleitungen für die Revision und Instandstellung bestehender Holzfeuerungs-einrichtungen.

Schliesslich muss stets wieder auf die *Notwendigkeit trockenen Brennholzes* für die Belieferung der Verbraucher hingewiesen werden. Die Verfeuerung nur waldtrockenen Holzes birgt eben offengestanden die Gefahr in sich, alle möglichen Unannehmlichkeiten zu verursachen und dadurch die Holzfeuerung selbst in Misskredit zu bringen. Ein landwirtschaftliches Bauamt äusserte sich deswegen kürzlich, es werde keine Holzfeuerungs-einrichtung mehr empfehlen, bis die Waldwirtschaft genügende Mengen lufttrockenes Holz zur Verfügung habe — und landwirtschaftliche Bauämter können mit dieser Einstellung der Forstwirtschaft bedenkliche Hindernisse in den Weg legen. An uns liegt es auch tatsächlich, für Verbesserungen in der Lieferung unseres Produktes « Brennholz » zu sorgen. Sowenig es mehr zeitgemäss ist, Nutzholz längere Zeit ohne Unterlager und unentrindet im Walde liegen zu lassen, sowenig ist es mehr zeitgemäss, die Brennholzbeigen zu lange ungedeckt stehen zu lassen !

F.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Bund.

Fonds für forstliche Forschung an der E. T. H. Das Direktionskomitee der Association forestière vaudoise hat beschlossen, sich dem Vorgehen des Schweizerischen Forstvereins und des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft anzuschliessen und dem Fonds für forst-

liche Forschung an der E. T. H. gleichfalls einen Betrag von Fr. 2500 zu überweisen. Das Komitee drückt die Hoffnung aus, dass dadurch noch andere Organisationen, die an der Förderung der forstlichen Forschung interessiert sind, veranlasst werden mögen, Gründungsbeiträge an den Fonds zu leisten.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung. Das Eidgenössische Departement des Innern hat gemäss den zur Zeit in Kraft bestehenden Vorschriften nach bestandenen Prüfungen als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt :

Arnoldo Arrigoni, von Savosa (Tessin).

Walter Bauer, von Zürich.

Jean Ceppi, von Delsberg (Bern).

Pierre Decollogny, von Apples und Reverolle (Waadt).

Jakob Dübendorfer, von Zürich.

Willy Hirzel, von Zürich.

Marcel Kollros, von La Chaux-de-Fonds (Neuenburg).

Bernardo Pohl, von Orselina (Tessin).

Conradin Ragaz, von Tamins (Graubünden).

Fritz Schmid, von Malix (Graubünden).

Bern, den 30. September 1940.

Kantone.

Graubünden. Herr Forstingenieur *Curtin Ragaz* hat auf den Antritt der Gemeinde-Forstverwalterstelle von Luzein verzichtet. An seiner Stelle wurde gewählt Herr Forstingenieur *Max Müller*, von Ossingen und Wetzikon (Kt. Zürich).

Waadt. Herr *Edmond Buchet*, Forstinspektor der Stadt Lausanne, ist in den Ruhestand getreten. An seiner Stelle wurde gewählt Herr Forstingenieur *Jacques Barbey* von Chexbres (Kt. Waadt).

Herr *André Péclard*, Forstverwalter der Gemeinde Baulmes, ist von seinem Posten zurückgetreten und ersetzt worden durch Herrn Forstingenieur *Gustave Bornand*, von Ste-Croix, Avenches und Donatyre (Kt. Waadt).

Wallis. Herr Kreisforstinspektor Dr. *Ernst Eugster*, in Brig, ist zum kommerziellen Direktor des Bergwerkes Gonzen gewählt worden. An die Stelle in Brig wurde gewählt Herr Forstingenieur *Hans Dorsaz*, von Simplon-Dorf (Kt. Wallis).

Baselland. *Forstreservefonds im Kanton Basel-Landschaft.* Basel-land gehörte bis vor kurzem zu denjenigen Kantonen, welche die obligatorische Haltung von Forstreservekassen durch die waldbesitzenden Gemeinden nicht kannten. Nichtsdestoweniger waren von verschiedenen Gemeinden schon im letzten Weltkrieg und auch später Forstreserven geäuftnet worden.

Gestützt auf § 113 des Gesetzes betreffend die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881, wonach der Regierungs-

rat darüber zu wachen hat, dass das Stammvermögen der Gemeinden ohne ausserordentliche Veranlassung weder vermindert noch zu fremdartigen Zwecken verwendet wird, und weil die gesamte Verwaltung der Gemeinden der Oberaufsicht des Regierungsrates untersteht, hat nunmehr der basellandschaftliche Regierungsrat, im Hinblick auf die eingetretenen und noch kommenden Uebernutzungen der Wälder, die Anlegung von Forstreservefonds durch die Bürgergemeinden mit Beschluss vom 21. Juni 1940 als obligatorisch erklärt. Die detaillierten Bestimmungen dieses Beschlusses lauten wie folgt :

1. Die Bürgergemeinden werden verhalten, einen Forstreservefonds anzulegen.
2. Dieser Forstreservefonds wird aus dem Nettoertrag der durch die Kriegswirtschaft bedingten Waldübernutzung gespiesen.
3. Der Regierungsrat setzt die jährliche Quote des Nettoertrages der Uebernutzung fest, die in den Forstreservefonds zu legen ist.
4. Für das Waldwirtschaftsjahr 1939/1940 sind grundsätzlich 70 % des Nettoerlöses der Uebernutzung in den Forstreservefonds abzuführen.
5. Mit Hilfe des Forstreservefonds soll ein Ausgleich für den nach der Kriegswirtschaft infolge der Einsparung der Uebernutzung zu erwartenden Einnahmeausfall geschaffen werden.
6. Der Forstreservefonds dient zur späteren Finanzierung der forstwirtschaftlichen Arbeiten und Erstellung von Waldwegenanlagen, die gegenwärtig zurückgestellt werden mussten, oder die später bei einem Einnahmeausfall nicht aus dem seinerzeitigen Erlös des Waldertrages bezahlt werden können.

Mit diesem Regierungsratsbeschluss ist für die Zeiten der kommenden Nutzungseinsparungen vorgesorgt. Die erstmalige Einlage in die Reservefonds aus dem Nettoertrag des Wirtschaftsjahres 1939/1940 wird für alle waldbesitzenden Gemeinden zusammen nahezu $\frac{1}{4}$ Million Franken ergeben.

F. St.

BÜCHERANZEIGEN

Die Gewinnung von Buchendurchforstungsmaterial. Von Forstingenieur *C. Lanz*. Zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Schweiz. Verbandes für Waldwirtschaft: Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz in Solothurn. Preis Fr. 2.50, bei Bezug von 5—20 Stück Fr. 2.—, über 20 Stück Fr. 1.70.

Die Verwendung von Holzgas als Treibstoff hängt unter andern in hohem Masse von der Bereitstellung geeigneten Gasholzes ab, dessen Preis normalerweise durch den Wettbewerb mit andern Treibmitteln bestimmt wird. Wenn aber die Zufuhren stocken, oder wenn aus Gründen der Selbstversorgung und der Arbeitsbeschaffung die Holzgasverwendung gefördert werden soll, wie das heute der Fall ist, treten Preisrücksichten gegenüber andern Erwägungen zurück. In jedem Fall fällt der Forstwirtschaft die Aufgabe zu, Gasholz in guter Beschaffenheit, in genügender Menge und zu möglichst niedrigem Preis bereitzustellen.